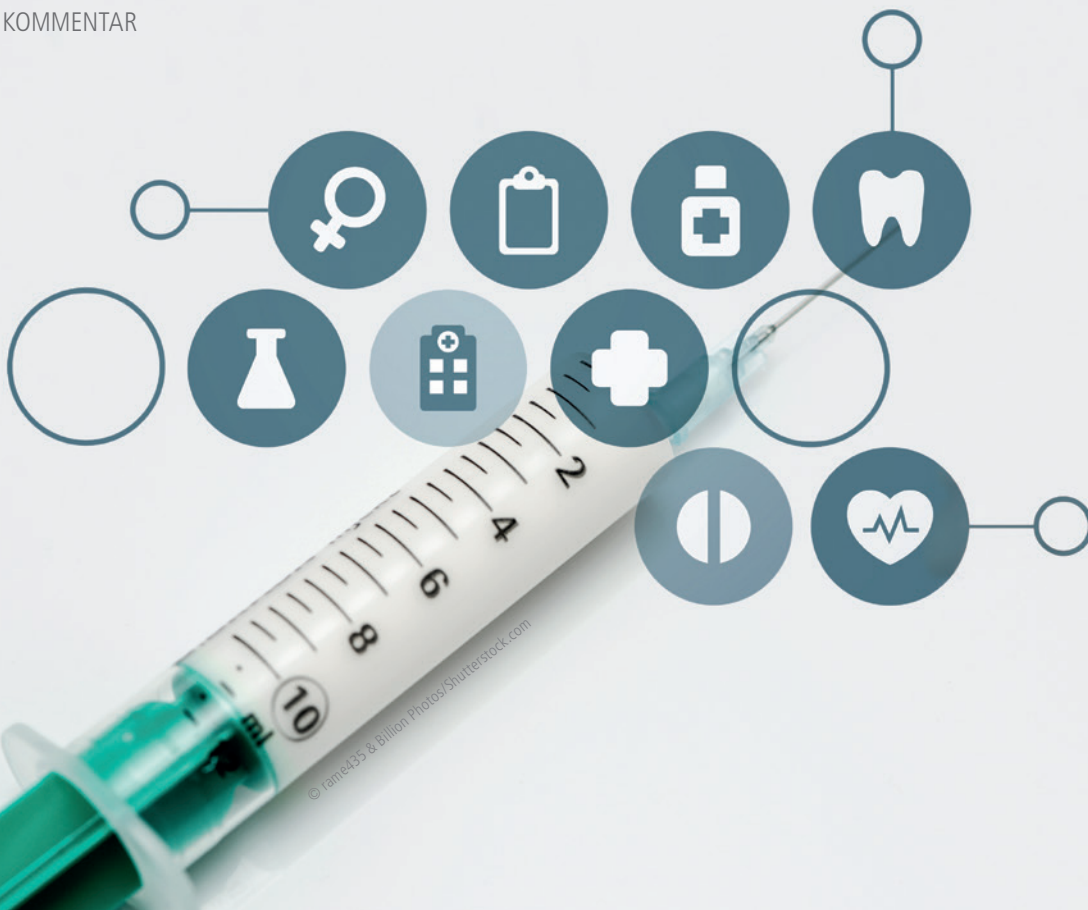




Auf der Grundlage des Zahnheilkundegesetzes ist der Zahnarzt berechtigt, alle diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen durchzuführen, die in Zusammenhang mit Erkrankungen der Zähne, des Mundes, der Kiefer und den diese Bereiche deckenden oder begrenzenden Weichgewebe stehen. Das Therapiespektrum, das durch das Zahnheilkundegesetz definiert wird, wurde zuletzt durch das Urteil vom Oberlandesgericht Zweibrücken rechtlich bestätigt.

Dr. Dr. Jakobs
[Infos zum Autor]



Dr. Nettey-Marbell
[Infos zum Autor]



Tätigkeitsbereiche in der modernen Zahnheilkunde

Dr. Dr. Wolfgang Jakobs, Dr. Joel Nettey-Marbell

Es gab in der Vergangenheit und auch in jüngerer Zeit immer wieder Diskussionen, aber auch rechtliche und politische Auseinandersetzungen über bestimmte Therapieverfahren und ihre Vereinbarkeit mit den Grenzen des Zahnheilkundegesetzes.

So hat das Verwaltungsgericht Münster am 19. April 2011 entschieden (Az. 7K 338/09), dass Zahnärzte keine Faltenbehandlung im Gesichts- oder Halsbereich durchführen dürfen. Das Unterspritzen solcher Falten sei von der zahnärztlichen Approbation nicht

gedeckt. Lediglich eine Behandlung im Bereich der Lippen sei mit zahnärztlicher Approbation möglich, selbst periorale Faltentherapie und Unterspritzung im Bereich der Nasolabialfalte gehöre grundsätzlich nicht zur Zahnheilkunde.

Weitere Beispiele von zahnärztlichen Tätigkeiten, die leider auch von einzelnen Landes Zahnärztekammern als nicht vom Zahnheilkundengesetz gedeckt bezeichnet wurden, wäre die Blutentnahme durch Zahnärzte, z.B. zur Verwendung beim Einsatz von Knochenersatzmaterialien oder zur Herstellung von PRP.

„Auch der Einsatz von zahnärztlichen Anästhesieverfahren wird von einzelnen Zahnärztekammern leider unterschiedlich bewertet.“

Auch der Einsatz von zahnärztlichen Anästhesieverfahren wird von einzelnen Zahnärztekammern leider unterschiedlich bewertet. Während die Diskussion um die Grenzen der Zahnheilkunde innerhalb des Zahnheilkundengesetzes und der eigenen Berufsgruppe sowie leider auch von Landes Zahnärztekammern in unterschiedlicher Weise geführt wird, besteht allgemein die Entwicklung der Zahnheilkunde hin zur Medizin.

So versteht sich Zahnmedizin von heute als integraler Bestandteil der gesamten Heilkunde am Menschen. Es ist unmissverständlich festzustellen: Zahnmedizin ist Heilkunde am Menschen. Dieser Tatsache muss durch die zahnärztliche Berufsordnung und durch die rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden.

„Es ist unmissverständlich festzustellen: Zahnmedizin ist Heilkunde am Menschen.“

Wir sehen eine zunehmende Anzahl von Risikopatienten und immer umfangreichere und invasivere Eingriffe, die, neben der Schmerzfürsorge, auch die Verbesserung der Kooperationsbereitschaft der Patienten notwendig machen. Eine steigende Anzahl von Patienten mit psychischen Erkrankungen bedingen, dass neben der Lokalanästhesie als reine Schmerzausschaltung auch Verfahren der Angst- und Stresskontrolle vor und während zahnärztlichen Eingriffen notwendig werden. Die Anästhesie des Fachgebietes, Ausschaltung von Schmerzen und die Durchführung von Sedierungsverfahren im Rahmen der durch Leitlinien vorgegebenen Standards und unter Berücksichtigung berufsrechtlicher Vorgaben gehören zur Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Eine Sedierung, die Wahrnehmung und Bewusstsein des Patienten dämpft, seine Ansprechbarkeit, protektiven Reflexe und seine Vitalfunktionen nicht beeinträchtigt, ist nach Definition aller aktuellen internationalen Leitlinien und Guidelines zahnärztliche Therapie. Die in der Zahnmedizin eingesetzten Sedierungsverfahren wurden in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt und verbessert und haben ein hohes Sicherheitsniveau erreicht.

SPEZIALISTEN-NEWSLETTER

Fachwissen auf den Punkt gebracht.

www.zwp-online.info

JETZT NEWSLETTER ABONNIEREN!



© Goran Bogicevic/Shutterstock.com

ZWP ONLINE

Das führende Newsportal der Dentalbranche

- Fachartikel
- News
- Veranstaltungen
- Produkte
- Unternehmen
- E-Paper
- CME-Fortbildungen
- Videos und Bilder





Abb. 1



Abb. 2

Abb. 1: Dr. Dr. Wolfgang Jakobs, Bundesvorsitzender des BDO und Leitung der Arbeitsgemeinschaft für zahnärztliche Anästhesiologie. – **Abb. 2:** Dr. Joel Nettey-Marbell, Referat für Fortbildung und Landesbeauftragter des BDO in Hamburg.

Es ist zu begrüßen, dass neben der Bundeszahnärztekammer u. a. die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg eine klare Positionierung für die Anwendung von Sedierungsverfahren

fahrens, Eingriffe und Behandlungen im Bereich der Mund-, Zahn- und Kieferheilkunde. Eine komplette Schmerzausschaltung kann im Rahmen der Analgosedierung mit den hierfür dosis-



„Der BDO hat sich schon seit über dreißig Jahren für Sedierungsverfahren in der Zahnheilkunde eingesetzt und begrüßt die Unterstützung durch die Zahnärztekammern.“

durch Zahnärzte vorgenommen hat. So ist auf der entsprechenden Webseite der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg (www.lzk-bw.de) zu lesen:

„Die Analgosedierung stellt eine medikamentöse Beruhigung und Dämpfung des Bewusstseins in Kombination mit Schmerzausschaltung dar.“

Entscheidender Unterschied zur klassischen Vollnarkose/Allgemeinanästhesie ist, dass beim Patienten eine Spontanatmung gegeben ist und der Patient auf äußere Reize, abhängig von der Sedationstiefe, in unterschiedlichem Maße zu reagieren vermag.

Zu den Indikationsgebieten der unterschiedlichen Sedierungsverfahren gehören seit der Entwicklung des Ver-

mäßig zur Verfügung stehenden zentralen Analgetika, aufgrund der atemdepressiven Wirkung, nicht gewährleistet werden. Eine zusätzliche lokale Anästhesie ist daher erforderlich.

Der Berufsverband Deutscher Oralchirurgen (BDO) hat sich daher schon seit über dreißig Jahren für Sedierungsverfahren in der Zahnheilkunde eingesetzt und begrüßt die Unterstützung durch die Zahnärztekammern. So ist die Anwendung von Sedationsverfahren zur Durchführung zahnärztlicher und speziell zahnärztlich chirurgischer Eingriffe üblich und als Ausbildungsinhalt in der oralchirurgischen Weiterbildungsordnung aufgeführt. Das entspricht auch europäischem und internationalem Standard

oralchirurgischer Weiterbildung und Berufsausübung.

Die Durchführung von Sedationsverfahren als „Operator Sedation“, d. h. in Personalunion, erfolgt dabei nach anerkannten Behandlungskriterien und Leitlinien, wie z. B. auch in der Gastroenterologie und anderen medizinischen Disziplinen. Die sogenannten „Non-anesthesiologist Sedation Procedures“ werden in allen medizinischen Bereichen nach den in Leitlinien festgelegten Behandlungsstandards vorgenommen. Neben einer adäquaten Ausstattung und Ausrüstung der Praxis ist eine Ausbildung des behandelnden Zahnarztes oder Oralchirurgen in der Anwendung der Sedierungsverfahren unabdingbare Voraussetzung. Kenntnisse der Pharmakologie der eingesetzten Substanzen und die Erkennung und ggf. Therapie möglicher Komplikationen gehören weiterhin zur Ausbildung in den genannten Verfahren. Auch die Definition einer „Operator Sedation“ ist in den entsprechenden „Guidelines“ festgelegt. Bei einer Sedierung durch den Operateur muss der Patient ansprechbar sein; seine protektiven Reflexe und Spontanatmung bleiben erhalten (Moderate or Conscious Sedation).

Die nicht sachgerechte Beschränkungen, die die Kompetenz der Zahnärzte innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches in Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde limitieren, werden innerhalb unseres Berufsverbandes mit Sorge betrachtet und müssen aus aktuellem Anlass geändert werden.

Kontakt

Dr. Dr. Wolfgang Jakobs

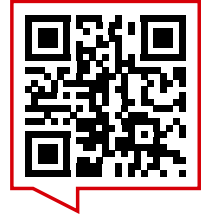
Privatinstitut für zahnärztliche Implantologie und ästhetische Zahnheilkunde – IZI GmbH
Bahnhofstraße 54, 54662 Speicher
IZI-GmbH.Speicher@t-online.de
www.izi-gmbh.de

Dr. Joel Nettey-Marbell

DENTALWERK – Zahnärztliche Fachpraxis
Schloßstraße 44, 22041 Hamburg
joel.marbell@dental-werk.de
www.dental-werk.de

35. JAHRESTAGUNG DES BDO

ONLINE-ANMELDUNG/
KONGRESSPROGRAMM



www.gemeinschaftstagung.com

23. und 24. November 2018
Maritim Hotel Berlin



Thema:

Entzündungen – Ein Update aus verschiedenen Perspektiven

Wissenschaftliche Leitung:

Priv.-Doz. Dr. Frank Peter Strietzel/Berlin

Veranstalter:

BDO – Berufsverband Deutscher Oralchirurgen e.V.
Bahnhofstraße 54 | 64662 Speicher
Tel.: +49 6562 9682-0 | Fax: +49 6562 9682-50
Bdo-mgv@oralchirurgie.org | www.oralchirurgie.org

Organisation/Anmeldung:

OEMUS MEDIA AG
Holbeinstraße 29 | 04229 Leipzig
Tel.: +49 341 48474-308 | Fax: +49 341 48474-290
event@oemus-media.de | www.oemus.com

Faxantwort an **+49 341 48474-290**

☐ Bitte senden Sie mir das Programm zur 35. JAHRESTAGUNG DES BDO zu.

Titel, Name, Vorname

E-Mail-Adresse (Für die digitale Zusendung des Programms.)

Stempel

01/3/18